

VORBLATT

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Zinsabgeltungssteuergesetz - ZinsAbG)

A. Problem und Ziel

- Die geltende Zinsbesteuerung wird vielfach kritisiert, u.a. wegen der Höhe der Steuerbelastung, die dem besonderen Charakter von Kapitaleinkünften nicht gerecht werde. Dies sei auch ein Grund, warum zahlreiche Kapitalanleger ihr Kapitalvermögen im Ausland anlegen.
- Die steuerliche Belastung der Kapitaleinkünfte soll durch einen moderaten Abgeltungssatz von 25 Prozent begrenzt werden. Dies vermindert den Anreiz, der Steuerbelastung auszuweichen, und macht die Kapitalanlage in Deutschland attraktiver.
- Zudem soll durch eine „Brücke zur Steuerehrlichkeit“ Bürgern, die in der Vergangenheit ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllt haben, eine zeitlich befristete Chance gewährt werden, unter attraktiven Bedingungen in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll dabei nicht nur bei Hinterziehung von Kapitalerträgen gelten, sondern auch bei anderen nicht versteuerten Erträgen („Schwarzgeld“).

B. Lösung

1. Neuordnung der Besteuerung von Zinsen für Veranlagungszeiträume ab 2004 durch
 - a) Übergang vom Zinsabschlag zur Zinsabgeltungssteuer mit einem Abzugssteuersatz von 25 Prozent des Kapitalertrags;
 - b) Einführung einer speziellen Veranlagung von Zinsen, die nicht der Zinsabgeltungssteuer unterlegen haben, zu einem Einkommensteuersatz, der dem Abgeltungstarif entspricht. Dies betrifft im Ausland bezogene Zinserträge;
 - c) Einführung eines Wahlrechts, auch solche Kapitalerträge in die spezielle Veranlagung einzubeziehen, die der Zinsabgeltungssteuer unterlegen haben, wenn im Kapitalertragsteuerverfahren die Steuerbemessungsgrundlage oder negative Zinserträge nicht zutreffend berücksichtigt worden sind;
 - d) Einführung eines Wahlrechts, für sämtliche Kapitalerträge einheitlich eine Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts durchzuführen;
 - e) Sparer-Freibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden wie bisher schon beim Steuerabzug durch Erteilung eines Freistellungsauftrags berücksichtigt.
 - f) Die steuerlichen Wirkungen des Pauschalsteuersatzes von 25 Prozent auf Zinsen führen grundsätzlich zu keinen weiteren steuerlichen oder außersteuerlichen Folgen.

2. Einführung einer Brücke zur Steuerehrlichkeit

Bürgern, die in der Vergangenheit ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllt haben, soll eine befristete Möglichkeit geboten werden, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren:

- a) Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, soll durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen, als Einkommensteuer geltenden Abgabe Strafbefreiung oder Befreiung von Geldbußen erlangen können.

- b) In der strafbefreienden Erklärung soll die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 zugeflossenen Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.
- c) Mit Zahlung der Abgabe sollen alle entstandenen, aber noch nicht festgesetzten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen, soweit die strafbefreiende Erklärung sich auf diese Ansprüche bezieht.
- d) Die strafbefreiende Erklärung soll als Steueranmeldung ausgestaltet werden und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken.
- e) Der Bürger soll es in der Hand haben, durch umfassende Erklärung vollständig steuerehrlich und damit auch straffrei zu werden. Soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Recht.
- f) Der Staat soll auf Nachweise des Bürgers und Ermittlungen der Finanzbehörden bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung verzichten. Werden allerdings später Steuerverkürzungen entdeckt, trifft den Bürger im Besteuerungsverfahren die Beweislast dafür, dass seine Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich geboten, da ansonsten der Notwendigkeit der Vermeidung struktureller Erhebungsdefizite (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 1991, BVerfGE 84, 239 [273 f.]) nicht wirksam entsprochen werden kann.
- g) Eine strafbefreiende Erklärung soll erst dann ausgeschlossen sein, wenn vor ihrem Eingang bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben oder bereits eine Selbstanzeige erstattet worden ist.
- h) Für die strafbefreiende Erklärung sollen zwei Stufen gelten: Bei einer Erklärung bis Ende 2003 soll ein Steuersatz von 25 Prozent auf die erklärten Einnahmen gelten. Wer sich danach bis zum 30. Juni 2004 erklärt, soll 35 Prozent Steuern auf die erklärten Einnahmen zahlen.

- i) Die Brücke zur Steuerehrlichkeit soll Straf- und Bußgeldbefreiung nur bei Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§§ 370, 370a und 378 AO) und damit verbundener Nichtentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB) gewähren. Die Strafbarkeit anderer Delikte soll durch die Regelung nicht berührt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

E. Sonstige Kosten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Zinsabgeltungssteuergesetz - ZinsAbG)

Vom ... 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002	2
Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (FördStEG)	3
Inkrafttreten	4

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 2002

Das Einkommensteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 32b Progressionsvorbehalt“ wird die Angabe „§ 32c Besondere Besteuerung bei Zinsen“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 45d Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen“ wird die Angabe „§ 45e Abgeltungswirkung bei Zinsen und Veranlagungswahlrecht“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Kapitalerträge nach § 32c Abs. 1 und § 45e Abs. 1 gelten die folgenden Absätze mit Ausnahme der Absätze 5a und 7 nicht.“

b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32c Abs. 1 und nach § 45e Abs. 1 zu steuernden Beträge sowie um die nach § 3 Nr. 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Abs. 2 nicht abziehbaren Beträge.“

3. In § 25 Abs. 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 45e Abs. 1 oder § 46“ ersetzt.

4. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Besondere Besteuerung bei Zinsen

(1) Die Einkommensteuer für Kapitalerträge im Sinne des § 45e beträgt 25 vom Hundert. Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer sind die Einnahmen, vermindert um den nach Verrechnung mit Kapitalerträgen anderer Art verbleibenden Teil des Freibetrags nach § 20 Abs. 4, des Werbungskosten - Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 2 und die gezahlten Stückzinsen. Sonstige Abzüge oder Ermäßigungen sind nicht zulässig. Die Kapitalerträge können nicht mit anderen negativen Einkünften ausgeglichen werden; von ihnen dürfen keine anderen negativen Einkünfte abgezogen werden.

(2) Auf Antrag wird der Steuerpflichtige nach den allgemeinen Vorschriften veranlagt. Ist die Anwendung von Satz 1 ungünstiger als die Besteuerung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 45e Abs. 1, gilt der Antrag als nicht gestellt, wenn der Steuerpflichtige nicht widerspricht (Günstigerprüfung). Der Antrag kann im Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art gestellt werden.“

5. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen, wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bau-sparkasse, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist.“

6. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2:
25 vom Hundert des Kapitalertrags (Zinsabschlag), wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,
33 1/3 vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;“

- b) In Absatz 2 Sätze 3 und 4 wird jeweils der Hundertsatz „30“ durch den Hundertsatz „25“ ersetzt.
7. § 44a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. wenn anzunehmen ist, dass für ihn eine Veranlagung unter Einbeziehung der Kapitalerträge, für die der Steuerpflichtige ein Veranlagungswahlrecht nach § 32c Abs. 2 hat, nicht in Betracht kommt.“
8. Nach § 45d wird folgender § 45e eingefügt:

„§ 45e

Abgeltungswirkung bei Zinsen und Veranlagungswahlrecht

(1) Für Kapitalerträge gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten. Dies gilt auch, soweit diese Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören; sonstige Abzüge oder Ermäßigungen sind nicht zulässig. Satz 2 findet keine Anwendung, sofern der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a ermittelt wird.

(2) Unterliegen Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 nicht dem Steuerabzug, weil

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 sowie Satz 2 abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ein ausländisches Kreditinstitut oder ein ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, oder abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b ein ausländischer Schuldner die Kapitalerträge schuldet,
2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der Schuldner der Kapitalerträge ein ausländisches Kreditinstitut oder ein ausländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist,

ist eine Veranlagung nach Maßgabe des § 32c durchzuführen.

(3) Eine Veranlagung hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträge wird durchgeführt, wenn der Steuerpflichtige dies im Rahmen einer Einkommensteuererklärung beantragt. Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe des § 32c.“

9. Dem § 51a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Einkommensteuer ist um 25 vom Hundert der Kapitalerträge nach § 45e Abs. 1 zu erhöhen; zu diesem Zweck sind diese Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben.“

10. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen

nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

b) Dem Absatz 53 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 43, 43a und 44a in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.“

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 2002

§ 32 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4444), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann,
2. soweit § 34 Abs. 12, § 37 oder § 38 Abs. 2 anzuwenden ist oder
3. soweit die Körperschaftsteuer nach § 45e des Einkommensteuergesetzes als abgegolten gilt.“

Artikel 3

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (FördStEG)

§ 1

Strafbefreiende Erklärung

(1) Wer gegenüber den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen gemacht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat, wird nicht nach §§ 370, 370a der Abgabenordnung bestraft, soweit er

1. die Summe der auf Grund seiner unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben nicht besteuerten Einnahmen, die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2002 zugeflossen sind, gegenüber der Finanzbehörde erklärt (strafbefreiende Erklärung) und
2. vor dem 1. Januar 2004 und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe der Erklärung 25 vom Hundert des erklärten Betrags entrichtet.

Einnahmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, durch deren Zufluss eine Steuer entsteht. Die nach Satz 1 Nr. 2 zu entrichtende Abgabe gilt als Einkommensteuer; dies gilt nicht für Zwecke der Zuschlagsteuern. Die Strafbefreiung nach Satz 1 erstreckt sich auf alle vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis.

(2) Wird die strafbefreiende Erklärung nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Juli 2004 abgegeben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bis zum 30. Juni 2004 und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe der Erklärung 35 vom Hundert der erklärten Einnahmen zu entrichten sind.

(3) Der Steuerpflichtige hat die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen. Die strafbefreiende Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Sie steht einer Steuerfestsetzung ohne Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Vordruck für die strafbefreiende Erklärung zu bestimmen.

(4) Straffrei nach Absatz 1 werden im Fall der Erklärung eines inzwischen volljährigen Kindes auch seine bisherigen gesetzlichen Vertreter.

(5) Straffreiheit nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn vor Eingang der strafbefreienden Erklärung wegen einer Tat im Sinne des Absatzes 1 dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder eine Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung erstattet worden ist. Ist das Verfahren im Sinne des Satzes 1 vor Eingang der strafbefreienden Erklärung abgeschlossen worden, kann Straffreiheit nach Absatz 1 eintreten, soweit sich die strafbefreiende Erklärung auf Taten bezieht, die nicht Gegenstand des Verfahrens im Sinne des Satzes 1 gewesen sind.

(6) Tritt trotz Abgabe einer strafbefreienden Erklärung Straffreiheit nicht ein, ist die mit Abgabe der strafbefreienden Erklärung bewirkte Steuerfestsetzung aufzuheben.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten in den Fällen des § 378 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 2

Abgeltungswirkung

(1) Soweit nach § 1 Straf- oder Bußgeldfreiheit eintritt, erlöschen mit Entrichtung der nach § 1 zu zahlenden Abgabe alle weiteren Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einschließlich zu entrichtender Abzugssteuern, deren unterbliebene oder unzutreffende Festsetzung zu einer Steuerverkürzung oder zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil im Sinne der §§ 370, 370a oder 378 der Abgabenordnung geführt hat, sowie alle damit zusammenhängenden steuerlichen Nebenleistungen. Die Abgeltungswirkung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf mit dem Steuerpflichtigen zusammen veranlagte Personen.

(2) Die Abgeltungswirkung nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auch auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einschließlich zu entrichtender Abzugssteuern, die eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung schuldet, an der der Erklärende beteiligt ist, soweit er die von der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung erzielten Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in seiner strafbefreienden Erklärung berücksichtigt hat.

(3) Die Abgeltungswirkung nach Absatz 1 Satz 1 erstreckt sich auch auf Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis einschließlich zu entrichtender Abzugssteuern, die der Erklärende als

Gesamtrechtsnachfolger schuldet, soweit er die zugrunde liegenden Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in seiner strafbefreienden Erklärung berücksichtigt hat.

(4) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, sind auch dann nach Absatz 1 abgegolten, wenn die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unvollständig war.

§ 3

Beiträge zur Sozialversicherung

(1) Soweit die Straffreiheit nach § 1 reicht, tritt auch Straffreiheit für die Vorenthaltung oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt durch Arbeitgeber (§ 266a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs) ein, wenn diese Taten in Zusammenhang mit Taten im Sinne des § 1 begangen wurden; Ansprüche auf Beiträge zur Sozialversicherung erlöschen, soweit die Abgeltungswirkung nach § 2 reicht.

(2) Straffreiheit nach Absatz 1 tritt nicht ein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen einer Tat im Sinne des Absatzes 1 bekannt gegeben worden ist.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 2004 soll eine Neuregelung der Zinsbesteuerung erfolgen. Zinsen werden dann pauschal mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag besteuert. Mit einem Wahlrecht zur Veranlagung sollen die Bürger, deren Einkünfte einem geringeren persönlichen Steuersatz unterliegen, die Möglichkeit erhalten, auch die Zinsen diesem geringeren Steuersatz zu unterwerfen.

Die nationale Neuregelung der Zinsbesteuerung wird im europäischen Rahmen durch die EU-Zinsrichtlinie flankiert.

Mit diesen Maßnahmen wird die Kapitalanlage in Deutschland wesentlich attraktiver als bisher. Dazu trägt nicht nur der geringe Steuersatz bei, sondern auch das attraktive Angebot, das Bürgern unterbreitet wird, die in der Vergangenheit ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllt haben. Ihnen soll eine befristete Möglichkeit geboten werden, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren.

Diese Möglichkeit soll deutlich attraktiver sein als die Straf- und Abgabebefreiung im Rahmen der Steuerreform 1990, weil jetzt nicht nur das angesparte Kapital und die hiermit erzielten Zinsen begünstigt werden, sondern auch die Quellen dieses Kapitals. Die vorgeschlagene Brücke zur Steuerehrlichkeit dürfte daher erfolgreicher sein als die Regelung von 1990, die immerhin zu nacherklärten Kapitaleinkünften von rund 2,4 Mrd. DM geführt hat.

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, soll durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und gleichzeitige Entrichtung einer pauschalen Abgabe Strafbefreiung beziehungsweise Befreiung von Geldbußen und einen Verzicht des Staates auf die verkürzten Steuern erlangen können.

1. Besteuerung von Kapitalerträgen und Einführung einer Zinsabgeltungssteuer ab 2004

Der Gesetzentwurf verwirklicht im Hinblick auf Kapitalerträge unverändert das „Welteinkommensprinzip“, d.h. inländische und ausländische Kapitalerträge unterliegen bei unbeschränkter Steuerpflicht der Kapitalanleger der deutschen Besteuerung.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der „kleinen Kapitalertragsteuer“ (1989) und dem seit 1993 geltenden Zinsabschlag empfiehlt es sich, in Deutschland zu einer Kapitalertragsteuer auf Zinsen in Form einer Zinsabgeltungssteuer überzugehen. Hierfür sprechen insbesondere auch die positiven Erfahrungen in anderen Staaten der Europäischen Union, die dieses Besteuerungsverfahren erfolgreich anwenden.

Entscheidend für den Erfolg eines solchen Besteuerungsmodells sind verschiedene Eckwerte:

a) Anwendungsbereich und Natur der Zinsabgeltungssteuer

Das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Konzept hat zwei Elemente:

- Die Zinsabgeltungssteuer ist eine Quellensteuer, die von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle einbehalten wird. Sie erfasst daher zunächst – wie der Zinsabschlag - bestimmte im Inland ausgezahlte inländische und ausländische Kapitalerträge.

Einnahmen aus Kapitalvermögen, die dem Zinsabschlag unterliegen, bleiben wie bisher einkommensteuerpflichtig. Durch die Erhebung der Zinsabgeltungssteuer als eine Form der Kapitalertragsteuer wird jedoch die Steuerschuld des Anlegers in Bezug auf die hier von erfassten Kapitalerträge erfüllt. Die Abgeltungswirkung erstreckt sich dabei auf die Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag, nicht aber auf die gegebenenfalls anfallende Kirchensteuer (insoweit gilt eine Sonderregelung für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, vgl. die vorgesehene Änderung des § 51a Abs. 2 EStG).

- Aus Gründen des europarechtlichen Gleichbehandlungsgebotes sowie der bestehenden Dienstleistungsfreiheit und insbesondere der Kapitalverkehrsfreiheit werden auch Kapitalerträge, die im Ausland erzielt werden und die somit keinem deutschen Steuerabzug unterliegen haben, im Ergebnis nicht höher besteuert als im Inland bezogene Zinserträge. Die abgeltende Wirkung ist materiell daher insoweit nicht an die Steuererhebungstechnik (Steuerabzug im Inland) geknüpft, sondern an die Art der Einkünfte (hauptsächlich Zinsen aus verbrieften Anleihen und Bankeinlagen).

Der besondere Steuersatz für die betreffenden Kapitalerträge bezieht sich daher nicht nur auf die steuerabzugspflichtigen Erträge, sondern auch auf Kapitalerträge der gleichen Art, die nicht der Zinsabgeltungssteuer unterliegen. Der besondere Steuersatz gilt mithin - sei es durch Steuerabzug oder durch Veranlagung - die Einkommensteuer aus den betreffenden Erträgen dieser Einkunftsart ab.

Die abgeltende Wirkung der neuen Kapitalertragsteuer ist jedoch insoweit relativ, als inländischen Steuerpflichtigen wie bisher in bestimmten Fällen grundsätzlich das Recht zusteht, die volle oder teilweise Erstattung der Abzugssteuer im Rahmen eines Veranlagungs- oder gesonderten Erstattungsverfahrens zu erhalten.

Die vollständige Erstattung der Abzugssteuer kann danach von den Steuerpflichtigen beantragt werden,

- wenn sie subjektiv steuerbefreit sind (Personen, die nicht zur Einkommensteuer zu veranlagern sind; steuerbefreite Körperschaften),
- wenn die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen haben, ihnen subjektiv nicht zuzurechnen sind, oder
- soweit die Kapitalerträge den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht übersteigen.

Außerdem kann der Steuerpflichtige eine Veranlagung zu dem für bestimmte Kapitalerträge geltenden Steuersatz von 25 % beantragen,

- wenn er für die Kapitalerträge eine von der für das Kapitalertragsteuerverfahren maßgeblichen Marktrendite oder Pauschalbemessungsgrundlage abweichende Bemessungsgrundlage nachweisen kann (z.B. bei Finanzinnovationen),
- wenn negative Kapitalerträge (z.B. aufgrund einer negativen Marktrendite in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG oder durch gezahlte Stückzinsen) vorliegen, die im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht berücksichtigt worden sind,
- wenn der Werbungskosten-Pauschbetrag oder der Sparer-Freibetrag im Kapitalertragsteuerverfahren nicht zutreffend berücksichtigt worden sind.

Schließlich kann der Steuerpflichtige generell für sämtliche Kapitalerträge einheitlich eine Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beantragen. Dies gibt ihm Gelegenheit, auch Kapitalerträge einem gegebenenfalls unter dem Abzugssteuersatz liegenden individuellen Einkommensteuersatz zu unterwerfen. Bei einer Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach den allgemeinen Vorschriften können dann beispielsweise auch Werbungskosten geltend gemacht werden oder ausländische Steuern angerechnet oder abgezogen werden.

Der Gesetzentwurf behält die gegenwärtig bestehende Möglichkeit bei, bestimmte Sachverhalte bereits im Wege einer Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zu berücksichtigen.

Dies betrifft

- die Freistellung vom Steuerabzug im Rahmen des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschetrags auf Grundlage eines Freistellungsauftrags sowie die Freistellung auf der Grundlage von Nichtveranlagungs-Bescheinigungen,
- die Berücksichtigung der beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren gezahlten Stückzinsen.

b) Die der Zinsabgeltungssteuer unterliegenden Kapitalertragsarten

In die Zinsabgeltungssteuer sind die Kapitalerträge einbezogen, die gegenwärtig vom Zinsabschlag erfasst werden.

Der Zinsabschlag erstreckt sich bereits sehr weitgehend auf inländische und ausländische Zinserträge, vereinnahmte Stückzinsen und Erträge aus „Finanzinnovationen“, die im Inland ausgezahlt werden.

Die Zinsabgeltungssteuer entfaltet ihre Wirkung auch, wenn diese Kapitalerträge im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit anfallen. Sie findet hingegen bei Körperschaften keine Anwendung.

Anders als gegenwärtig beim Zinsabschlag unterliegen künftig der Zinsabgeltungssteuer:

- Zinserträge aus Girokonten und Erträge aus Bausparguthaben, für die kein höherer Zins oder Bonus als 1 % gezahlt wird;
- Zinsen auf Bausparguthaben;
- jährliche Zinsgutschriften bis zu 10 Euro je Konto;
- Zinsgutschriften auf Konten „loser Personenzusammenschlüsse“.

Diese Einschränkung der Freistellungsfälle dient der Vereinfachung. Andernfalls würden - weil die Kapitalerträge auch im Fall der Ausnahme vom Steuerabzug gleichwohl einkommensteuerpflichtig sind - allein aus diesem Grund zahlreiche zusätzliche Veranlagungsfälle auftreten.

c) Zahlstelle bzw. Schuldner als Abzugsverpflichtete

Soweit die Zinsabgeltungssteuer im Wege des Quellensteuerverfahrens erhoben wird, kann an die existierenden Vorschriften der §§ 43 ff. EStG angeknüpft werden. Dabei wird - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die europarechtlichen Vorhaben - am System des Abzugs durch die auszahlende Stelle festgehalten. Nur so bleibt gewährleistet, dass Gläubiger, die nicht

der Einkommensteuer unterliegen (nach nationalem Recht z.B. Steuerausländer, steuerbefreite Institutionen, Bezieher niedriger Einkommen), von vornherein nicht vom Steuerabzug erfasst werden. Dies dient als Anreiz zu einer Kapitalanlage im Inland.

d) Subjektive Zuordnung der Kapitalerträge

Auch insoweit bleibt es beim System von § 44 EStG, wonach der (steuerliche) Gläubiger der Kapitalerträge derjenige ist, demgegenüber der Abzug vorzunehmen ist. Gläubiger im Sinne der Vorschrift ist, wem die Kapitalerträge materiell-rechtlich zuzurechnen sind. Maßgeblich hierfür sind wie beim Zinsabschlag die Kontounterlagen der auszahlenden Stelle.

e) Bemessungsgrundlage der Zinsabgeltungssteuer

Der Zinsabgeltungssteuer unterliegen die vollen Kapitalerträge. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, Steuern usw. dürfen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Abgeltungssteuer in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG entspricht derjenigen, die bisher für den Zinsabschlag gilt. Soweit danach die Marktrendite oder die Pauschalbemessungsgrundlage zur Anwendung kommt, eröffnet dies gemäß Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 3 EStG des Gesetzentwurfs für den Anleger ein Wahlrecht auf Veranlagung mit oder ohne Tarifbegrenzung gemäß Artikel 1 Nr. 4 § 32c EStG des Gesetzentwurfs.

f) Höhe des Abzugssteuersatzes

Die Höhe des Abzugssteuersatzes ist ein entscheidendes Merkmal, von dem die Akzeptanz eines neuen Kapitalertragsteuerrechts abhängen wird. Deshalb sieht der Gesetzentwurf für bestimmte Kapitalerträge (vgl. vorstehend unter b) einen besonderen Steuersatz gemäß Artikel 1 Nr. 4 § 32c EStG des Gesetzentwurfs in Höhe von 25 % und dementsprechend einen Abgeltungssteuersatz in gleicher Höhe vor.

g) Zeitpunkt des Steuerabzugs, Anmeldung und Abführung der Zinsabgeltungssteuer

Insoweit bleibt es bei den für den Zinsabschlag geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 45a EStG.

h) Steuerbescheinigung mit Hinweis auf die Steuerpflicht von Kapitalerträgen, die Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer und die Möglichkeit der Veranlagung

Auch an den bisherigen Formen der Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 EStG wird festgehalten. Der in der Praxis übliche Hinweis auf die Steuerpflicht von Kapitalerträgen sollte um einen standardisierten Hinweis dahingehend erweitert werden, dass der Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, dem Gläubiger aber auch ein Wahlrecht eröffnet, die Kapitalerträge in eine Veranlagung mit oder ohne Tarifbegrenzung gemäß Artikel 1 Nr. 4 § 32c EStG des Gesetzentwurfs einzubeziehen, um so eine Erstattung zu erlangen, wenn z.B. sein individueller Steuersatz unterhalb des Abzugssatzes liegt.

i) Veranlagungsverfahren in besonderen Fällen

In bestimmten Fällen ist eine Einkommensteueranmeldung durchzuführen, bei der für Kapitalerträge der besondere Steuersatz in Höhe von 25 % gemäß Artikel 1 Nr. 4 § 32c Abs. 1 EStG des Gesetzentwurfs zur Anwendung kommt. Dies gilt gemäß Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 2 EStG des Gesetzentwurfs - sofern nicht nach Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 4 § 32c Abs. 2 EStG des Gesetzentwurfs die Anmeldung zum generellen Einkommensteuertarif beantragt wird - grundsätzlich für in den Anwendungsbereich der Zinsabgeltungssteuer einbezogene Kapitalertragsarten, die jedoch nicht dem Steuerabzug unterliegen haben, d.h. von ausländischen Zahlstellen ausgezahlte Zinsen.

Außerdem kann die Durchführung dieses Veranlagungsverfahrens gemäß Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 4 § 32c Abs. 1 EStG des Gesetzentwurfs beantragt werden

- für Kapitalerträge, die auf der Grundlage der Marktrendite oder der Pauschalbemessungsgrundlage der Zinsabgeltungssteuer unterliegen haben, für die der Anleger in den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG jedoch eine hiervon abweichende Bemessungsgrundlage nachweisen kann, sowie
- zur Berücksichtigung negativer Kapitalerträge (gezahlte Stückzinsen), die im Kapitalertragsteuerverfahren nicht berücksichtigt worden sind.

Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich in diesen Fällen nach Artikel 1 Nr. 4 § 32c Abs. 1 Satz 2 EStG des Gesetzentwurfs. Maßgebend ist hiernach die Bruttoeinnahme, die nur um den nach Verrechnung mit Kapitalerträgen anderer Art verbleibenden Teil des Sparer-Freibetrags bzw. des Werbungskosten-Pauschbetrags sowie um die gezahlten Stückzinsen vermindert werden kann.

j) Wahlrecht: Abgeltung der Steuerschuld durch den Steuerabzug oder Einbeziehung in die Anmeldung nach den allgemeinen Vorschriften (bzw. Antrag auf ein gesondertes Erstattungsverfahren)

Eines der Kernstücke des im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahrens ist das faktische Wahlrecht des Gläubigers der Kapitalerträge, es entweder mit dem Steuerabzug bewenden zu lassen (Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 1 EStG des Gesetzentwurfs) oder aber auch für die Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterliegen haben, nach Artikel 1 Nr. 8 § 45e Abs. 3 EStG des Gesetzentwurfs eine Anmeldung nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu beantragen bzw. - falls die Anmeldung im Einzelfall nicht in Betracht kommt - ein gesondertes Erstattungsverfahren nach § 37 Abs. 2 AO zu wählen.

k) Haftung des Abzugsverpflichteten und Prüfung des Kapitalertragsteuerabzugs

Die Vorschriften über die Haftung der auszahlenden Stelle (§ 44 Abs. 5 EStG) und über die Prüfung des Steuerabzugs durch die Finanzverwaltung (§§ 45d, 50b EStG) bleiben gegenüber der Regelung beim Zinsabschlag unverändert.

l) Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Die Änderung des Abzugssatzes richtet sich wie bisher nach der Fälligkeit der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Abzuges. Bei Veräußerungstatbeständen ist der Abrechnungstag (Schluss- tag) maßgeblich. In jedem Falle muss ein zeitlicher Gleichklang mit der erstmaligen Anwen- dung des besonderen Steuersatzes in Artikel 1 Nr. 4 § 32c EStG des Gesetzentwurfs gewährleistet sein, so dass die Einführung der neuen Regelungen mit dem Beginn eines Kalenderjahres zu erfolgen hat. Dies stellt die vorgesehene gesetzliche Regelung sicher.

m) Anteilscheine an Investmentvermögen

Die Übertragung der Zinsabgeltungssteuer auf Anteilscheine an inländischen und aus- ländischen Investmentvermögen wird im Rahmen des angekündigten Investment-Steuer- gesetzes erfolgen.

2. Einführung einer Brücke in die Steuerehrlichkeit als Ergänzung der künftigen Zinsbesteuerung

Die Effizienz einer Abgeltungssteuer auf Zinsen für die Zukunft, die zudem einen gegenüber dem geltenden Recht moderaten Steuersatz vorsieht, soll nicht durch die Jahre dauernde Aufarbeitung von Fällen belastet werden, die noch nach gegenwärtigem Recht zu behandeln sind. Flankierend zur Neuregelung der Zinsbesteuerung für die Zukunft soll deshalb eine Regelung für die Vergangenheit geschaffen werden, die bisher Steuerunehrliche an die Legalität heranführt. Dies soll durch die befristete Möglichkeit einer Straf- und Bußgeldbefreiung erreicht werden, die einen umfassenden Verzicht auf die verkürzten Steu- ern bei Zahlung einer pauschalierten Abgabe vorsieht.

Der Bürger hat es in der Hand, durch umfassende Erklärung vollständig steuerehrlich und damit auch straffrei zu werden. Soweit die Erklärung nicht die gesamten verkürzten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Recht.

Der Staat verzichtet auf Nachweise des Bürgers und Ermittlungen der Finanzbehörden bei Abgabe einer strafbefreienden Erklärung. Werden allerdings später Steuerverkürzungen ent- deckt, hat die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren - wie bisher - das Steuerdelikt nachzuweisen. Auch im Besteuerungsverfahren muss die Finanzbehörde das Steuerdelikt beweisen. Gelingt dieser Beweis, kann der Bürger nachweisen, dass seine strafbefreiende Erklärung auch diese Steuerverkürzungen umfasst hat und damit die Steueransprüche bereits erloschen sind.

Die Straf- und Steuerfreistellung dient dabei als Hilfe zum Übergang in die Legalität. Dieses Angebot gilt bei Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung (§§ 370, 370a und 378 AO) und damit verbundener Nichtentrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 266a StGB). Die Strafbarkeit anderer Delikte wird durch die befristete Regelung nicht be- rührt, die zur Verfolgung dieser Delikte bestehenden Mitteilungspflichten werden daher auch nicht eingeschränkt.

Die Brücke zur Steuerehrlichkeit richtet sich an alle Bürger, die in der Vergangenheit steuer- pflichtige, tatsächlich aber nicht besteuerte Erträge erzielt haben. Ihnen soll mit der Brücke zur Steuerehrlichkeit eine Möglichkeit gegeben werden, ihr Kapital in Zukunft in Deutschland legal - zum Beispiel für Investitionen in ihrem Unternehmen - nutzen zu können. Dies gilt ins- besondere auch für die Bürger, die zur Vermeidung der Besteuerung Vermögen im Ausland angelegt haben. Die Straffreiheit hängt aber nur von der Nacherklärung ab, nicht von der Rückführung des Kapitals ins Inland.

Die nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeiten einer Selbstanzeige nach §§ 371 und 378 Abs. 3 AO bleiben uneingeschränkt bestehen. Es obliegt dem Bürger zu entscheiden, ob er sich für die strafbefreiende Erklärung oder die Selbstanzeige entscheidet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz 2002)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht wegen Einfügung der §§ 32c und 45e EStG

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Absatz 1a stellt zum einen klar, dass bei der Zinsabgeltungssteuer ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht stattfindet, Absatz 2 also nicht gilt.

Zum anderen regelt er, dass die der Zinsabgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens außer Ansatz bleiben. Die Nichteinbeziehung wirkt sich jedoch weitgehend nur im Bereich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen aus. Durch die Regelung können ansonsten erforderliche komplizierte Rechenschritte vermieden werden. Bei sonstigen steuerlichen und außersteuerlichen Regelungen, z.B. bei der Eigenheimzulage oder beim Kindergeld, ist sichergestellt, dass die Zinsabgeltungssteuer nicht zu weiteren Vorteilen führt (vgl. Buchstabe b sowie Nummer 9). Zur Kirchensteuer vgl. die vorgesehene Änderung des § 51a Abs. 2 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 5a)

Die Ergänzung bewirkt, dass bei außersteuerlichen Rechtsnormen, die an die in § 2 definierten Begriffe wie Einkommen etc. anknüpfen, die der Zinsabgeltungssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte hinzugerechnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des grundsätzlichen Ausschlusses der Veranlagung nach § 45e Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 32c - neu -)

§ 32c stellt zusammen mit § 45e den Kerninhalt der Regelungen über die abgeltende Wirkung der Einkommensteuer auf bestimmte Kapitaleinkünfte dar.

§ 32c gilt als Tarifvorschrift grundsätzlich für alle Kapitalerträge i.S. des § 45e ungeachtet der Frage, ob ein Steuerabzug vorzunehmen war oder nicht. War kein Steuerabzug vorzunehmen, so gilt ausschließlich § 32c; hat der Steuerpflichtige auch Einnahmen bezogen, von

denen ein Steuerabzug vorzunehmen war, so geht die Verfahrensregelung in § 45e spezialgesetzlich vor und beantwortet die Frage, ob und mit welchen Wahlrechten der Steuerpflichtige eine Veranlagung erreichen kann. Die Art der Veranlagung im Einzelnen regelt sodann wiederum § 32c.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass alle begünstigten Kapitalerträge dem Steuersatz von 25 % unterliegen, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Kapitalerträgen um solche handelt, die dem Zinsabschlag mit Abgeltungswirkung unterliegen (§ 45e Abs. 1), um ausländische Kapitalerträge (§ 45e Abs. 2) oder um Kapitalerträge, bei denen wegen eines zu hohen Zinsabschlags eine Korrektur erforderlich ist (§ 45e Abs. 3).

Auch Kapitalerträge der betreffenden Art, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, sollen im Ergebnis mit dem gleichen Satz und von der gleichen Bemessungsgrundlage besteuert werden wie solche, bei denen dies der Fall war. Sätze 2 und 3 definieren daher die Bemessungsgrundlage abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 dahingehend, dass Grundlage der Anwendung des besonderen Steuersatzes die Bruttoeinnahmen sind. Diese werden lediglich um den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag und gezahlte Stückzinsen gekürzt, da diese Beträge auch im Verfahren des Zinsabschlags zum Ansatz kommen und deren Absetzung daher zur Erzielung der Besteuerungsgleichheit notwendig ist.

Die Anwendung des besonderen Steuersatzes erfordert, dass eine Verrechnung positiver Kapitalerträge mit negativen anderen Einkünften innerhalb und außerhalb des Verlustentstehungsjahres unterbleibt. Dies sieht Satz 4 vor.

Die Wirkung von § 32c Abs. 1 entfaltet sich durch die Bezugnahme auf § 45e Abs. 1 Satz 2 auch, wenn es sich um Kapitaleinkünfte im Betriebsvermögen natürlicher Personen handelt.

Absatz 2 sieht für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der begünstigten Zinsen ein Wahlrecht vor zwischen Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % (auf Bruttobasis) oder Einbeziehung in die Veranlagung unter Anwendung der allgemeinen Besteuerungsregeln (Nettobasis) und der tariflichen Einkommensteuer auch auf die begünstigten Zinserträge.

Eine Einbeziehung in die Veranlagung ist günstiger, wenn die Summe aus Zinsabgeltungssteuer und Einkommensteuer auf das übrige Einkommen höher ist als die Einkommensteuer auf das Einkommen einschl. Zinsen, ermittelt auf der Grundlage der allgemeinen Regeln. Eine Normalveranlagung kann insbesondere in folgenden Fällen günstiger sein:

- niedriges Einkommen,
- hohe Werbungskosten,
- Verrechnung von hohen Zinseinkünften mit hohen Verlusten aus anderen Einkunftsarten.

Für die Günstigerprüfung gilt:

- Es sind jeweils sämtliche Kapitalerträge anzusetzen. Die einbehaltenen Kapitalertragsteuern sind durch Steuerbescheinigungen nachzuweisen.
- Bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer sind Betriebsausgaben oder Werbungskosten unbeschränkt abziehbar.
- Ist die auf das zu versteuernde Einkommen einschließlich aller Kapitaleinkünfte festzusetzende tarifliche Einkommensteuer niedriger als die Summe von Zinsabgeltungssteuer und tariflicher Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen ausschließlich der Kapitaleinkünfte, die der Zinsabgeltungssteuer unterfallen, tritt die Abgeltungswirkung nicht ein.

Zu Nummer 5 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b Satz 4)

Bestimmte Zinserträge, die wegen ihrer Geringfügigkeit bislang vom Zinsabschlag befreit, materiell aber steuerpflichtig sind, werden in die Zinsabgeltungssteuer einbezogen, um zusätzliche Veranlagungsfälle zu vermeiden.

Zu Nummer 6 (§ 43a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 3)

Die Höhe des Zinsabschlags wird von 30 % auf 25 % abgesenkt.

Der höhere Steuersatz für Tafelgeschäfte war aufgrund des damit verbundenen höheren Risikos der Nichterfassung von Kapitalerträgen im Rahmen der Veranlagung gerechtfertigt. Der Steuerpflichtige hat nunmehr auch in diesen Fällen das Wahlrecht zwischen Abgeltung und Veranlagung. Der erhöhte Steuersatz für Tafelgeschäfte kann daher entfallen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Sätze 3 und 4)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören gem. § 20 Abs. 2 auch Einnahmen aus der Veräußerung bestimmter Wertpapiere (insbesondere abgezinster oder aufgezinster Kapitalforderungen und sog. Finanzinnovationen). In den meisten dieser Fälle ist von der auszahlenden Stelle der Steuerabzug (Zinsabschlag) vorzunehmen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8). § 43a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, dass insbesondere bei ab- oder aufgezinster Kapitalforderungen und bei sog. Finanzinnovationen der Steuerabzug sich nach dem Unterschied zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungspreis des Wertpapiers bemisst. Ist der auszahlenden Stelle der Anschaffungspreis des Wertpapiers nicht bekannt oder kann sie ihn nur mit großem Aufwand ermitteln, bemisst sich der Steuerabzug gemäß § 43a Abs. 2 Sätze 3 und 4 nach 30 % des Veräußerungserlöses (Ersatzbemessungsgrundlage). Der Steuersatz ist daher auf 25 % abzusenken.

Der Steuerabzug vom Veräußerungserlös ist stets höher als der Steuerabzug von der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungspreis. Eine zutreffende Besteuerung dieser Fälle ist nur im Wege der Veranlagung möglich (vgl. Regelung in § 45e Abs. 3).

Zu Nummer 7 (§ 44a Abs. 1 Nr. 2)

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug bei den dort genannten Kapitalerträgen.

Nach geltendem Recht ist eine Abstandnahme entweder möglich, wenn die gesamten Kapitalerträge den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag von insgesamt 1.601 Euro (bei Zusammenveranlagung 3.202 Euro) nicht übersteigen und ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt ist, oder wenn der Gläubiger der Kapitalerträge nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird (NV-Fall).

Die Abstandnahme in beiden Fällen bleibt erhalten. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für NV-Fälle sind jedoch auch die Kapitalerträge, für die der Steuerpflichtige ein Veranlagungswahlrecht nach § 32c Abs. 2 hat, einzubeziehen. Würden diese Erträge bei der Erteilung ei-

ner NV-Bescheinigung nicht berücksichtigt, kämen Steuerpflichtige, deren Einkünfte sich fast ausschließlich aus hohen Zinserträgen zusammensetzen, unberechtigterweise in den Genuss der völligen Steuerfreiheit.

Zu Nummer 8 (§ 45e – neu –)

§ 45e steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 32c, weshalb auch auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen wird.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass bei Kapitalerträgen aus verbrieften Forderungen i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a, bei Bankeinlagen i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b und aus der Veräußerung von Wertpapieren i.S. von § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 die Einkommensteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist. Der Steuerabzug wird in den genannten Fällen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle i.S. des § 44 Abs. 1 Satz 4 vorgenommen, d.h. in der Regel vom inländischen Kreditinstitut oder dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, welches die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Satz 2 regelt, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs auch eintritt, soweit diese Kapitalerträge zu anderen Einkunftsarten gehören. Die Regelung des § 20 Abs. 3 hinsichtlich des Vorrangs anderer Einkunftsarten bleibt unberührt. Der Sparer-Freibetrag findet daher weiterhin nur Anwendung, wenn die begünstigten Zinsen nicht den anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind. Der Hinweis auf die Nichtabziehbarkeit von Werbungskosten oder Betriebsausgaben dient der Klarstellung (vgl. Nummer 2 Buchstabe a).

Satz 3 regelt, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a nicht eintritt, da die aus der gewöhnlichen Betriebstätigkeit des Steuerpflichtigen erwachsenen Kapitalerträge im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der Vorschrift des § 13a durch den Ansatz des Grundbetrages nach § 13a Abs. 4 als abgegolten anzusehen sind (vgl. BT-Drucks. 14/7341 S. 10). Insofern ist auch zukünftig ein Steuerabzug mit Abgeltungswirkung nicht möglich. Bei der Durchschnittssatzgewinnermittlung sind lediglich vereinnahmte Kapitalerträge aus besonderen - in § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten - Betriebsvorgängen nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 gesondert zu erfassen. Um eine entsprechende Differenzierung innerhalb der Vorschrift des § 13a zu vermeiden, die auch dem Vereinfachungsgedanken der Vorschrift widersprechen würde, erscheint es gerechtfertigt, die Anwendung des § 45e bei Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen insgesamt auszuschließen.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, Zinsen, die dem Steuerpflichtigen im Ausland zufließen und die deshalb nicht dem Steuerabzug unterliegen, in den besonderen Steuersatz einzubeziehen.

Nach geltendem Recht wird bei verbrieften Forderungen der Steuerabzug von dem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen, welches die Forderung verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt; schaltet ein - inländischer - Schuldner einer verbrieften Forderung kein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ein, hat er selbst den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1). Bei Bankeinlagen hat das inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt, den Steuerabzug vorzunehmen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2).

Aus EU-rechtlichen Gründen (Dienstleistungsfreiheit) - Art. 9 -, Kapitalverkehrsfreiheit - Art. 56 EG -Vertrag) ist es geboten, Kapitalerträge aus verbrieften Forderungen i.S. des

§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a, die von einem im EU-Ausland ansässigen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gutgeschrieben werden, in die Begünstigungswirkung des Abgeltungssteuersatzes einzubeziehen. Das Gleiche gilt für Zinsen aus Bankeinlagen bei Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten aus dem EU-Ausland.

Die Öffnung für ausländische Kapitalerträge geht insoweit darüber hinaus, als sie sich nicht auf das EU-Ausland beschränkt. Dies entspricht jedoch dem Ziel des Gesetzentwurfs, die Belastung der Zinseinkünfte von steuerehrlichen Bürgern durch einen moderaten Abgeltungssatz von 25 % zu begrenzen.

Die Regelung sieht vor, dass - mangels eines Steuerabzugs an der Quelle - die Besteuerung dieser ausländischen Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung erfolgt. Der Steuerpflichtige kann hierbei wählen zwischen einer Besteuerung nach den Regeln der Abgeltungssteuer (d.h. auf Bruttobasis gem. § 32c Abs. 1) und einer Einbeziehung in die Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 32c Abs. 2.

Absatz 3 ermöglicht eine Korrektur der einbehaltenen Abgeltungssteuer in den Fällen, in denen der Steuerabzug zu hoch ist. Hierbei steht den Steuerpflichtigen durch die Verweisung auf § 32c ein zweifaches Wahlrecht zur Verfügung:

- Entweder wählen sie die Veranlagung nach § 32c Abs. 1. Dabei handelt es sich insbesondere um Fälle, in denen das Kreditinstitut bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug in bestimmten Veräußerungsfällen mangels Kenntnis der Anschaffungskosten des Wertpapiers den Veräußerungspreis zur Grundlage des Steuerabzugs genommen hat (§ 43a Abs. 2 Sätze 3 und 4), oder um Fälle, in denen der Steuerpflichtige anstelle der Marktrendite die Emissionsrendite wählt (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder Verluste bei Finanzinnovationen geltend macht.
- Die Steuerpflichtigen können darüber hinaus die Veranlagung nach den allgemeinen Vorschriften wählen (§ 32c Abs. 2), um nicht nur die Bemessungsgrundlage den Einnahmen anzupassen, sondern zusätzlich die gesamte steuerliche Belastung abzusenkern. Dabei geht es insbesondere um Steuerpflichtige, deren Gesamtbelastung bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften unterhalb des Abzugssatzes auf die Bruttoeinnahmen läge, oder um Fälle mit hohen Werbungskosten.

Zu Nummer 9 (§ 51a Abs. 2 Satz 4 – neu -)

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass die Zinsabgeltungssteuer auch in Fällen, in denen die Kapitalerträge nicht in die Veranlagung einbezogen werden, bei der Bemessung der Kirchensteuer Berücksichtigung finden. Im Ergebnis werden damit Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag gleichbehandelt.

Zu Nummer 10 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen durch dieses Gesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2003 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 53 Satz 5 - neu)

Die Vorschrift sieht die erstmalige Anwendung der geänderten §§ 43, 43a und 44a hinsichtlich der Vornahme des Zinsabschlags für Kapitalerträge vor, die den Gläubigern nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Durch die Regelung in § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes werden Körperschaftsteuerpflichtige von der Abgeltungswirkung i. S. des § 45e EStG für Zinsen ausgenommen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit)

Zu § 1 (Strafbefreiende Erklärung):

Allgemeines:

Die Vorschrift gewährt unter bestimmten Voraussetzungen demjenigen Straffreiheit, der nach §§ 370, 370a AO Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt hat. Die Straffreiheit hat nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen die Wirkung eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes. Mangels strafbarer Vortat entfällt eine mögliche Strafbarkeit wegen Geldwäsche für denjenigen, der eine strafbefreiende Erklärung nach § 1 abgegeben und die entsprechende Zahlung geleistet hat, wenn Vortat zur Geldwäsche allein eine gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung nach § 370a AO war.

Die Strafbarkeit anderer Delikte wird durch die befristete Regelung nicht berührt, die zur Verfolgung dieser Delikte bestehenden Mitteilungspflichten werden daher auch nicht eingeschränkt.

Zu Absatz 1:

Um die Strafbefreiung zu erlangen, muss der bislang Steuerunehrliche eine strafbefreiende Erklärung abgeben und vor dem 1. Januar 2004 und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe dieser Erklärung 25 vom Hundert der von ihm in einer Summe erklärten Einnahmen an die Finanzbehörde entrichten. Für das Fristende gilt § 108 Abs. 3 AO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO ist möglich, wenn der Bürger ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Eine Fristverlängerung nach § 109 AO ist nicht möglich, da es sich nicht um eine von einer Finanzbehörde gesetzte Frist handelt. Die im Rahmen der strafbefreienden Erklärung zu deklarierenden Einnahmen sind vom Steuerpflichtigen selbst zu ermitteln.

In der strafbefreienden Erklärung ist nicht das gesamte, zum Teil auch legal erworbene und der Besteuerung unterworfenen Vermögen anzugeben, sondern nur die Summe der nach 1992 und vor 2002 zugeflossenen Einnahmen, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zu Grunde gelegt wurden. Die Summe dieser nicht versteuerten Einnahmen entspricht insoweit dem unter Steuerverkürzung gebildeten Vermögensstamm.

Zugeflossene Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen, durch deren Zufluss eine Steuer entsteht. Unerheblich ist dabei, welche Steuern im Einzelnen entstanden sind. Einnahmen in diesem Sinne sind z.B. Betriebseinnahmen im Sinne von § 4 EStG bzw. die Einnahmen im Sinne von § 8 EStG, aber auch Erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtige Erwerbe.

Im Hinblick auf die umfassende Straf- und Bußgeldbefreiung sowie die Abgeltungswirkung nach § 2 können Betriebsausgaben, Werbungskosten und andere die Bemessungsgrundlage mindernde Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Sind im Einzelfall in Zusammenhang mit den nicht versteuerten Einnahmen auch hohe, aber ebenfalls steuerlich unberücksichtigte Betriebsausgaben oder Werbungskosten angefallen, kann eine Selbstanzeige nach §§ 371, 378 Abs. 3 AO für den Bürger günstiger sein als die Brücke zur Steuerehrlichkeit. Diese Regelungen bleiben daher auch uneingeschränkt anwendbar. Eine Günstigerprüfung durch die Finanzbehörden scheidet dabei allerdings aus, weil der Bürger dazu erst vollumfänglich alle Besteuerungsgrundlagen offenbaren müsste. Die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen ist daher zwangsläufige Folge des Verzichts auf Nachweise des Bürgers und Ermittlungen der Finanzbehörden im Rahmen einer strafbefreienden Erklärung.

Einnahmen, die mehreren Steuerarten unterliegen (z.B. der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer), sind nicht mehrfach zu berücksichtigen.

Hat ein Steuerpflichtiger von seinem korrekt versteuerten Einkommen (z.B. Arbeitslohn) Kapital angespart und dieses zur Vermeidung der Besteuerung der Zinsen im Ausland angelegt, ist die Summe der nicht versteuerten Zinsen maßgeblich. Hat ein Steuerpflichtiger dagegen im Rahmen seines Gewerbebetriebes Geschäfte getätigt, die er weder in seiner Gewinnermittlung noch bei der Umsatzsteuer berücksichtigt hat, und das hiermit erwirtschaftete Kapital („Schwarzgeld“) aus Furcht vor Entdeckung im Ausland angelegt, ist die Summe der nicht versteuerten Einnahmen einschließlich der hiermit erzielten nicht versteuerten Zinsen maßgebend.

Die zeitliche Begrenzung auf die nicht versteuerten Einnahmen der Jahre 1993 bis 2001 orientiert sich an der steuerlichen Festsetzungsfrist, die bei Steuerhinterziehung zehn Jahre beträgt (§ 169 Abs. 2 AO). Im Interesse der Rechtssicherheit wird eine absolute zeitliche Grenze gesetzt, damit im Einzelfall An- und Ablaufhemmungen der Festsetzungsfrist nicht berücksichtigt werden müssen. Unerheblich ist, wann im Einzelfall die strafrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen ist, da mit der strafbefreienden Erklärung und entsprechender Zahlung Straffreiheit eintritt, was auch bei Bestehen eines Verfolgungshindernisses wie der Verjährung möglich ist. Für die Jahre vor 1993 ist die Strafbefreiung - und damit der hieran anknüpfende Steuerverzicht nach § 2 - endgültig und umfassend, selbst wenn sich später herausstellt, dass die Erklärung für den Zeitraum 1993 bis 2001 unvollständig gewesen sein sollte (vgl. § 2 Abs. 4). Dies großzügige Regelung ist nur zu rechtfertigen, weil insoweit nur noch relativ wenige Fälle betroffen sein dürften.

Die Begrenzung auf vor 2002 erzielte Einnahmen soll verhindern, dass Bürger für den noch nicht abschließend bearbeiteten Veranlagungszeitraum animiert werden, Steuern zu verkürzen.

Der zur Erlangung der Strafbefreiung abzuführende Teil der erklärten Einnahmen muss innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der strafbefreienden Erklärung an die Finanzbehörde entrichtet werden. Da der Steuerpflichtige den Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung grundsätzlich selbst bestimmen kann, ist diese kurze Zahlungsfrist angemessen und ausreichend.

Die Strafbefreiung erstreckt sich auf alle vor dem 1. Januar 2002 entstandenen Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis und damit auf alle Steuern im Sinne des § 3 AO. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Pflicht zur Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sich auf die Einnahmen der Jahre 1993 bis 2001 erstreckt, die Wirkung dieser Erklärung jedoch auch alle Vorjahre umfasst.

Die strafbefreiende Wirkung ist abhängig von der Erklärung und Zahlung des Steuerpflichtigen. Er trägt damit das Risiko einer weiter bestehenden Strafandrohung, wenn er die auf Steuerverkürzung beruhenden Einnahmen nicht vollständig und zutreffend erklärt. Dies gilt allerdings nicht, soweit Jahre vor 1993 betroffen sind. Die Strafbefreiung nach § 1 und der hieran anknüpfende Steuerverzicht nach § 2 sind für die Jahre vor 1993 endgültig und umfassend, selbst wenn sich später herausstellt, dass die Erklärung für den Zeitraum 1993 bis 2001 unvollständig gewesen sein sollte (vgl. § 2 Abs. 4).

Die pauschalierte Abgabe gilt insgesamt als Einkommensteuer. Allerdings werden auf die Abgabe keine Zuschlagsteuern erhoben. Eine definitive Zuordnung des Abgabebetrag zu einzelnen betroffenen hinterzogenen bzw. verkürzten Steuern ist mangels entsprechender Erkenntnisse nicht möglich. Die Fiktion als Einkommensteuer ist aber dadurch gerechtfertigt, weil die Abgeltungsbeträge ganz überwiegend auf hinterzogene Einkommensteuern entfallen.

Zu Absatz 2:

Für einen Übergangszeitraum vom 1. Januar 2004 bis 30. Juni 2004 kann Strafbefreiung nach Absatz 1 erlangt werden, wenn 35 % der erklärten Einnahmen gezahlt werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält die bei der strafbefreienden Erklärung zu beachtenden verfahrensrechtliche Regelungen.

Zu Absatz 4:

Haben die gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Kindes in der Vergangenheit für das Kind Steuern verkürzt, soll eine strafbefreiende Erklärung und Zahlung des inzwischen volljährigen Kindes auch für die damaligen gesetzlichen Vertreter strafbefreiend wirken.

Zu Absatz 5:

Eine Strafbefreiung durch Deklaration der nicht versteuerten Einnahmen und Zahlung eines dementsprechenden Steuerbetrages soll - anders als bei einer Selbstanzeige nach § 371 AO - erst dann ausgeschlossen sein, wenn dem Täter oder seinem Vertreter vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen eines Steuerdelikts bekannt gegeben oder bereits eine Selbstanzeige nach § 371 AO erstattet worden ist.

Solange dieses Verfahren noch läuft, kann insgesamt keine strafbefreiende Erklärung abgegeben werden, da die strafbefreiende Erklärung sich nicht auf bestimmte Steuerarten und Besteuerungszeiträume bezieht. Die Ausschlusswirkung kann in diesen Fällen nicht auf bestimmte Steuerarten oder Besteuerungszeiträume begrenzt werden. Nach Abschluss des Verfahrens kann für andere Taten, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren, jedoch insoweit eine strafbefreiende Erklärung abgegeben werden. Denkbar bleibt aber während und nach Abschluss eines Straf- oder Bußgeldverfahrens eine Selbstanzeige nach § 371

AO, wenn und soweit die dortigen Ausschlussgründe für bestimmte Zeiträume nicht erfüllt sind.

Zu Absatz 6:

Da eine strafbefreiende Erklärung mit ihrem Eingang bei der Finanzbehörde ohne Zutun der Behörde bereits als Steuerfestsetzung wirkt, bedarf es einer Aufhebungsnorm für die Fälle, in denen keine Straffreiheit eintritt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der angemeldete Steuerbetrag nicht gezahlt wird oder wenn bereits die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben worden ist und deshalb insoweit keine Straffreiheit eintreten kann (vgl. Absatz 5).

Zu Absatz 7:

Die Regelung dehnt den Anwendungsbereich der strafbefreienden Erklärung auf leichtfertige Steuerverkürzungen nach § 378 AO aus.

Zu § 2 (Abgeltungswirkung):

Zu Absatz 1:

Steueransprüche, deren Nichtfestsetzung auf Steuerhinterziehung (§§ 370, 370a AO) oder einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) beruht, sollen erlöschen, soweit der Täter durch eine strafbefreiende Erklärung und entsprechende Steuerzahlung nach § 1 straffrei geworden ist.

Die Abgeltungswirkung umfasst dabei in erster Linie verkürzte Einkommensteuer, sie erstreckt sich aber darüber hinaus auf alle weiteren verkürzten Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 Abs. 1 AO) einschließlich der im Wege des Steuerabzugs vom Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuern sowie aller mit diesen Ansprüchen zusammen hängenden steuerlichen Nebenleistungen, also insbesondere Zinsen nach §§ 233a und 235 AO. Die Abgeltungswirkung betrifft damit insbesondere auch Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Erbschaftsteuer sowie einzubehaltende Lohnsteuer.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erweitert die Abgeltungswirkung auf die Fälle, in denen ein an einer nicht rechtsfähigen Personenvereinigung Beteiligter in seiner strafbefreienden Erklärung nach § 1 auch anteilig die auf Ebene der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung erzielten, ihm anteilig zuzurechnenden Einnahmen deklariert hat. Da in diesen Fällen teilweise nicht der Beteiligte, sondern die nicht rechtsfähige Personenvereinigung Steuerschuldner ist (z.B. Umsatz- und Gewerbesteuer), wird die Abgeltungswirkung auch anteilig auf die nicht rechtsfähige Personenvereinigung erstreckt.

Zu Absatz 3:

Die Erweiterung der Abgeltungswirkung ist insbesondere für Fälle erforderlich, in denen ein redlicher Erbe unversteuertes Vermögen („Schwarzgeld“) geerbt hat. Erklärt der Erbe die vom Erblasser nicht versteuerten Einnahmen der Jahre 1993 bis 2001 nach, soll er auch insoweit von der Abgeltungswirkung profitieren können.

Zu Absatz 4:

Der Steuerverzicht nach § 2 soll für die Jahre vor 1993 endgültig und umfassend sein, selbst wenn sich später herausstellen sollte, dass die Erklärung für den Zeitraum 1993 bis 2001 unvollständig gewesen sein sollte. Dies großzügige Regelung ist nur zu rechtfertigen, weil insoweit nur noch relativ wenige Fälle betroffen sein dürften und dient damit der Rechtssicherheit.

Zu § 3 (Beiträge zur Sozialversicherung):

Zu Absatz 1:

Da bei Schwarzarbeit häufig nicht nur Steuern hinterzogen werden, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nur zum Teil abgeführt werden, soll die Strafbefreiung nach § 1 und die Abgeltungswirkung nach § 2 auch auf die Vorenthaltung oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber (§ 266a Abs. 1 und 2 StGB) ausgedehnt werden.

Zu Absatz 2:

Unabhängig von der steuerlichen Strafbefreiung nach § 1 ist eine Strafbefreiung im Hinblick auf Taten im Sinne des § 266a Abs. 1 und 2 StGB dann ausgeschlossen, wenn dem Täter oder seinem Vertreter vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bei der zuständigen Finanzbehörde die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen einer Tat in Zusammenhang mit einem Steuerdelikt begangenen Vorenthaltung oder Veruntreuung von Arbeitsentgelt durch den Arbeitgeber (§ 266a Abs. 1 und 2 StGB) bekannt gegeben worden ist. Wurde vor Eingang der strafbefreienden Erklärung bereits die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen einem Steuerdelikt im Sinne der §§ 370, 370a oder 378 AO bekannt gegeben, ist die Strafbefreiung im Hinblick auf Taten im Sinne des § 266a Abs. 1 und 2 StGB ohnehin bereits ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 5).

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.